

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/023e84d9-7e5b-382b-8c9b-6d406f00ba29>

Bibliografie

Titel	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	1. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-1-3

§ 17 1. BImSchV - Eigenüberwachung

(1) ¹Die Aufgaben der Schornsteinfegerinnen und der Schornsteinfeger und der Bezirksschornsteinfegermeister nach den [§§ 14 bis 16](#) werden bei Feuerungsanlagen der Bundeswehr, soweit der Vollzug des [Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen nach § 1 der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (

BGBl. I S. 380) Bundesbehörden obliegt, von Stellen der zuständigen Verwaltung wahrgenommen. ²Diese Stellen teilen die Wahrnehmung der Eigenüberwachung der für den Vollzug dieser Verordnung jeweils örtlich zuständigen Landesbehörde und dem Bezirksschornsteinfegermeister mit.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Stellen richten die Bescheinigungen nach [§ 14 Absatz 4](#) sowie die Informationen nach [§ 16 Satz 1](#) an die zuständige Verwaltung. ²Anstelle des Kherbuchs führt sie vergleichbare Aufzeichnungen.

(3) Die zuständige Verwaltung erstellt landesweite Übersichten über die Ergebnisse der Messungen nach den [§§ 14 und 15](#) und teilt diese den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit innerhalb der Zeiträume nach [§ 16 Satz 2 und 3](#) mit.

